



**GEMEINDE
KNUTWIL**

Gemeinde Knutwil

Tarif- und Gebührenordnung der Wasserversorgung Knutwil

vom 18. Dezember 2014

Tarif- und Gebührenordnung der Wasserversorgung Knutwil

Der Gemeinderat Knutwil erlässt, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2015 folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Gebühren:

1.1 Anschlussgebühren (Art. 28):

Massgebend für die Berechnung sind die durch die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) ermittelten Gebäudeversicherungswerte.

1.1.1 Für Neuanschlüsse von Liegenschaften:

1.5 % der Gebäudeversicherungswertes.

Die Anschlussgebühr wird für alle Gebäude berechnet. Reduzierte Ansätze sind unter den Punkten 1.1.4 und 1.2.1 abschliessend festgehalten.

1.1.2 Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten mit und ohne Wasserinstallationen:

1.0% des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von Fr. 70'000.- übersteigt. Ist der neue Gebäudeversicherungswert höher als Fr. 70'000.- berechnet sich die zusätzliche Gebühr vom ganzen Betrag.

Nur die wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherungspolice sind gebührenpflichtig. Fassadenrenovationen und Isolationsverbesserungen sind gebührenfrei.

Sind im neuen Gebäudeversicherungswert Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

1.1.3 Für Neubauten anstelle Altbauten:

1.5% des Differenzbetrages zwischen den Gebäudeversicherungswerten der beiden Bauten.

1.1.4 Für Gewerbe- und Industriebauten (inkl. Landwirtschaftliche Bauten):

1.0% des Gebäudeversicherungswertes. Für einen allfälligen Wohnanteil ist jedoch die ordentliche Anschlussgebühr von 1.5% zu entrichten.

1.1.5 Öffentliche Bauten:

Bauten der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton etc.) können den privaten Gebäuden gleichgestellt werden.

1.2 Beiträge (Art 29):

1.2.1 Hydranten Perimeter:

0.2 % des Gebäudeversicherungswertes für Gebäude, die keinen Wasseranschluss ab der WV Knutwil besitzen, jedoch im Hydranten-Bereich (100 m) liegen.

1.2.2 Späterer Anschluss:

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Liegenschaften, für die bisher nur die Gebühr gemäss 1.2.1 bezahlt wurde, an die Wasserversorgung angeschlossen, so ist, bezogen auf die aktuelle Gebäudeversicherungswerte, eine Nachzahlung gemäss Artikel 1 zu leisten.

1.2.3 Sprinkleranlagen:

Für den Sonderlöschschutz von Sprinkleranlagen sind Baukostenbeiträge zu erbringen. Diese sind nach Objekt separat zu bestimmen.

1.2.4 Kostenbeiträge an Erschliessungen:

Falls bei Neuerschliessungen Hauptleitungen erstellt werden müssen, ist die WV Knutwil berechtigt Kostenbeiträge zu erheben. Die Höhe des Beitrages wird vom Gemeinderat festgelegt.

2. Jährliche Gebühren (Art. 31):

2.1 Grundgebühr:

Die jährliche Grundgebühr inkl. der Wasserzählermiete beträgt

- pro Wasseranschluss: Fr. 50.-
Fr. 40.- für jeden zusätzlichen Wasserzähler

2.2. Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt: Fr. 0.70 pro m³

3. Bauwasser:

Bauwasser wird erst nach erteilter Baubewilligung abgegeben.

Im Normalfall erfolgt die Abgabe des Bauwassers ohne Verrechnung. Bei grossen Überbauungen behält sich die WV Knutwil vor, für die Bauwasserabgabe einen Pauschalbeitrag zu verrechnen.

4. Andere Wasserbezüge:

4.1 Für andere Wasserbezüge wie für Strassenbauten, Reinigungen etc. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

4.2 Wasserbezüge ab Hydranten (Art. 18)

Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungs- und gebührenpflichtig (Art. 18).

Für Füllung eines Schwimmbades, Biotopes oder zu Bewässerungszwecken gilt:

- a) Das Gesuch muss **schriftlich** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden mit Angabe der Bezugsmenge.
- b) Die Gemeinde erteilt den Auftrag für die notwendigen, temporären Installationen an den zuständigen Brunnenmeister.

- c) Die WV Knutwil verrechnet eine Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- pro Gesuch. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.50 / m³.

Ansonsten steht die Wasserentnahme ab Hydranten nur der Feuerwehr zu.

5. Verwaltungsgebühren (Art. 30):

Die WV Knutwil ist berechtigt ihre Aufwendungen (Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Behandlung von Einsprachen) in Rechnung zu stellen.

6. Mehrwertsteuer:

Sämtliche Tarife und Gebühren dieser Tarif- und Gebührenordnung unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von momentan 2.5% wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

7. Inkrafttreten:

Diese Tarif- und Gebührenordnung wurde am 18. Dezember 2014 vom Gemeinderat genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. September 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife.

Namens des Gemeinderats:

Die Gemeindepräsidentin:


Priska Galliker

Der Gemeindeschreiber:


Urs Kaufmann

